

Arbeitsgruppe Z III 6
Z III 6 - 42205/7
AGL: MinR Schafhausen
Ref.: RR Dr. Weinreich
Dr. Marr
Hr. Conrads

Berlin, 20. Oktober 2003
Hausruf: 3660, 3662, 3678,
3669

**GESETZ ÜBER DEN HANDEL MIT BERECHTIGUNGEN ZUR EMISSION VON
TREIBHAUSGASEN (TREIBHAUSGAS-EMISSIONSHANDELSGESETZ – TEHG)¹
VOM ...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Voraussetzungen für den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen in einem gemeinschaftsweiten Emissionshandelssystem zu schaffen, um damit durch eine kosteneffiziente Verringerung von Treibhausgasen zum weltweiten Klimaschutz beizutragen.

§ 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Tätigkeiten, durch die in besonderem Maße Treibhausgase emittiert werden. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I sowie Artikel 24 Abs. 1 der

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom ... über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. EG Nr. L...S...).

Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom ... über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. EG Nr. L...S...), welche Tätigkeiten, einschließlich des Betriebs von Anlagen, im Einzelnen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst sind; dabei bestimmt sie jeweils die Treibhausgase, für deren Emission dies gelten soll. Im Rahmen der Regelungen von Artikel 27 der Richtlinie .../.../EG kann sie bestimmte Anlagen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausnehmen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Emission im Sinne dieses Gesetzes ist die Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Treibhausgase im Sinne dieses Gesetzes sind die in Anhang II der Richtlinie .../.../EG genannten Gase.
- (3) Als Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes gelten die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Satz 2 genannten Tätigkeiten.
- (4) Berechtigung im Sinne dieses Gesetzes ist die Befugnis zur Emission von einer Tonne Kohlendioxidäquivalent in einem bestimmten Zeitraum. Eine Tonne Kohlendioxidäquivalent ist eine metrische Tonne Kohlendioxid oder die Menge eines anderen Treibhausgases, die in ihrem Potenzial zur Erwärmung der Atmosphäre einer Tonne Kohlendioxid entspricht. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung im Rahmen internationaler Standards die Kohlendioxidäquivalente für die einzelnen Treibhausgase bestimmen.
- (5) Verantwortlicher im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die die unmittelbare Entscheidungsgewalt über eine Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes inne hat.

Abschnitt 2

Genehmigung und Überwachung von Emissionen

§ 4 Emissionsgenehmigung

- (1) Emissionen bedürfen der Genehmigung.
- (2) Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmen sich die insoweit vom Anlagenbetreiber zu erfüllenden Anforderungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 5 Überwachung und Emissionsbericht

- (1) Der Verantwortliche hat die durch seine Tätigkeit verursachten Emissionen zu überwachen und über die Emissionen eines Kalenderjahres bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde zu berichten.
- (2) Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes finden die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen Anwendung.

§ 6 Prüfung der Emissionsberichte

- (1) Der Emissionsbericht nach § 5 Abs. 1 muss von einem unabhängigen Umweltgutachter oder einer Umweltgutachterorganisation im Rahmen ihrer jeweiligen Zulassung nach dem Umweltauditgesetz oder einem sonstigen für die Tätigkeit zugelassenen unabhängigen Sachverständigen geprüft werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Voraussetzungen und Verfahren der Prüfung sowie die Zulassung der hierzu berechtigten Sachverständigen durch die zuständige Behörde zu regeln.
- (2) Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes finden die Vorschriften des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen Anwendung.

Abschnitt 3

Berechtigungen und Zuteilung

§ 7 Berechtigungen

- (1) Der Verantwortliche hat, eine Anzahl von Berechtigungen, die den durch seine Tätigkeit verursachten Emissionen entspricht, nach Maßgabe von § 15 abzugeben.
- (2) Berechtigungen werden von der zuständigen Behörde nach Maßgabe von § 10 an die Verantwortlichen zugeteilt und ausgegeben.
- (3) Die Berechtigungen sind zwischen Personen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder zwischen Personen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und Personen in Drittländern im Sinne von § 13 Abs. 3 übertragbar.
- (4) Die Berechtigungen gelten jeweils für eine Zuteilungsperiode. Die erste Zuteilungsperiode beginnt am 1. Januar 2005 und endet am 31. Dezember 2007. Die sich unmittelbar anschließenden Zuteilungsperioden umfassen einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren. Berechtigungen einer abgelaufenen Zuteilungsperiode werden vier Monate nach Ende einer Zuteilungsperiode in Berechtigungen der laufenden Zuteilungsperiode überführt. Der Nationale Zuteilungsplan kann für eine Überführung von Berechtigungen von der ersten in die zweite Zuteilungsperiode Abweichungen von Satz 4 vorsehen. Der Inhaber einer Berechtigung kann jederzeit deren Löschung verlangen.

§ 8 Nationaler Zuteilungsplan

- (1) [Das zuständige Bundesministerium erstellt / Die zuständigen Bundesministerien erstellen]² für jede Zuteilungsperiode einen nationalen Zuteilungsplan. In dem Zuteilungsplan wird die Gesamtmenge der in der Zuteilungsperiode zuzuteilenden Berechtigungen festgelegt. Die Gesamtmenge muss mit den internationalen und gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zur Begrenzung ihrer Emissionen im Einklang stehen und bestimmt sich nach dem Klimaschutzprogramm der Bundesregierung sowie den nationalen energiepolitischen Maßnahmen. Die Gesamtmenge der zuzuteilenden Berechtigungen soll in einem angemessenen Verhältnis zu Emissionen aus Sektoren stehen, die nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen; der Plan weist Zielmengen für die Emissionen dieser Sektoren aus.
- (2) Der Zuteilungsplan bestimmt, nach welchen Regeln die nach Absatz 1 bestimmte Gesamtmenge der Berechtigungen an die Verantwortlichen für die einzelnen Tätigkeiten zugeteilt wird, und wie die jährlich auszugebenden Teilmengen festzusetzen sind. Die Zuteilung muss mit dem Potenzial der jeweiligen Tätigkeiten zur Verringerung von Emissionen vereinbar sein. Die Zuteilung kann sich insbesondere an den durch die Tätigkeit verursachten Emissionen vor Antragstellung oder an Emissionsstandards orientieren. Der Zuteilungsplan legt im Einzelnen fest, welche Daten der Zuteilung zu Grunde zu legen sind.
- (3) Die Zuteilung darf bestimmte Unternehmen oder Tätigkeiten nicht ohne sachlichen Grund bevorzugen oder benachteiligen.
- (4) Der Zuteilungsplan trifft im Einklang mit den Maßgaben der Absätze 2 und 3 Regelungen
1. zur Berücksichtigung von vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergriffenen Maßnahmen zur Verringerung von Emissionen,
 2. zur Berücksichtigung energieeffizienter und klimaschonender Technologien, wie der Erzeugung von Elektrizität und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung,

² Die Zuständigkeit und Beteiligung innerhalb der Bundesregierung ist noch abschließend zu klären.

3. über den Umgang mit Tätigkeiten, die nach dem in § 10 Abs. 3 Satz 1 genannten Zeitpunkt neu aufgenommen, erweitert oder in ihrem Umfang ausgeweitet werden sowie die mögliche Rückhaltung eines Vorrats für die Zuteilung von Berechtigungen für diese Tätigkeiten,
 4. über den Umgang mit der Aufgabe von Tätigkeiten und mit Ersatztätigkeiten, einschließlich Anlagenstilllegungen und Ersatzanlagen,
 5. über die Berücksichtigung von Stellungnahmen vor der Zuteilungsentscheidung,
 6. über die Kostenpflichtigkeit der Zuteilung,
 7. über die Rückhaltung eines Vorrats zur erforderlichen Korrektur von Zuteilungsentscheidungen,
 8. über die Überführung von Berechtigungen in eine nachfolgende Zuteilungsperiode und
 9. über die Berücksichtigung eines unvermeidbaren Emissionsanstiegs aufgrund neuer rechtlicher Anforderungen.
- (5) Der Zuteilungsplan enthält eine Darstellung, welche die vorgesehene Zuteilungsmenge für jede Tätigkeit ausweist.
- (6) Die Bundesregierung erlässt den Zuteilungsplan nach Abschluss des Verfahrens nach § 9 Abs. 1 bis 3 mit Ausnahme der Darstellung nach Absatz 5 als Rechtsverordnung.

§ 9 Verfahren der Planaufstellung

- (1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Entwurf des nationalen Zuteilungsplans für die zweite sowie für jede weitere Zuteilungsperiode spätestens drei Monate vor dem in Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkt an geeigneter Stelle zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt über einen Zeitraum von sechs Wochen, während dessen jedermann Einwendungen gegen den Entwurf schriftlich beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz

und Reaktorsicherheit erheben kann. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen. Hierauf ist in der Veröffentlichung hinzuweisen.

- (2) Rechtzeitig erhobene Einwendungen sind bei der Fertigstellung des Plans zu berücksichtigen.
- (3) Der Zuteilungsplan ist für die zweite sowie für jede weitere Zuteilungsperiode 18 Monate vor deren jeweiligen Beginn der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten zu übermitteln und spätestens zu diesen Zeitpunkten zu veröffentlichen.
- (4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Bestimmungen erlassen über die Daten, die für die Aufstellung des nationalen Zuteilungsplans für die nächste Zuteilungsperiode erhoben werden sollen, sowie über das Verfahren zu ihrer Erhebung durch die zuständige Behörde.

§ 10 Zuteilung von Berechtigungen

- (1) Verantwortliche haben einen Anspruch auf Zuteilung von Berechtigungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung über den nationalen Zuteilungsplan.
- (2) Die Zuteilung erfolgt jeweils bezogen auf eine Tätigkeit für die gesamte Zuteilungsperiode. Die Zuteilungsentscheidung legt nach Maßgabe der Rechtsverordnung über den nationalen Zuteilungsplan fest, welche Teilmengen jährlich auszugeben sind. Die zuständige Behörde gibt diese Teilmengen bis zum 28. Februar eines Jahres aus.
- (3) Die Zuteilungsentscheidung ergeht spätestens drei Monate vor Beginn der Zuteilungsperiode. Für die spätere Aufnahme oder die Erweiterung von Tätigkeiten kann sie jeweils zu einem späteren Zeitpunkt ergehen.
- (4) Die Zuteilung setzt einen schriftlichen Antrag bei der zuständigen Behörde voraus. Die zuständige Behörde kann die Verwendung von Formularvorlagen oder elektronischer Formulare in einem elektronischen Antragsverfahren verlangen. Im Fall von Absatz 3 Satz 1 sind Zuteilungsanträge bis vier Monate vor der ersten und neun Monate vor jeder weiteren Zuteilungsperiode zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen, einschließlich des Nachweises der in § 4 Abs. 1 und

2 genannten Genehmigungen, beizufügen; der Antragsteller hat den Nachweis für die Menge der ihm zustehenden Berechtigungen zu führen. Die Bundesregierung kann die Einzelheiten des Zuteilungsverfahrens durch Rechtsverordnung regeln. Die Öffentlichkeit ist vor der Zuteilungsentscheidung nach Maßgabe der Rechtsverordnung über den nationalen Zuteilungsplan zu beteiligen.

§ 11 Überprüfung der Zuteilungsentscheidung

Die zuständige Behörde kann die Richtigkeit der im Zuteilungsverfahren gemachten Angaben auch nachträglich überprüfen. Eine Überprüfung ist insbesondere vorzunehmen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Zuteilungsentscheidung auf unrichtigen Angaben beruht. § 52 Abs. 2 bis 5 und Absatz 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 12 Rechtsbehelfe gegen die Zuteilungsentscheidung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Zuteilungsentscheidungen nach § 10 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 13 Anerkennung von Berechtigungen und Emissionsgutschriften

- (1) Berechtigungen, die von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Anwendung der Richtlinie .../.../EG für die laufende Zuteilungsperiode ausgegeben worden sind, stehen in Deutschland ausgegebenen Berechtigungen gleich.
- (2) Emissionsgutschriften auf Grund von Projekten nach Artikel 6 und 12 des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (BGBl....) werden von der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Richtlinie .../.../EG in Berechtigungen überführt. [Das zuständige Bundesministerium kann / Die zuständigen Bundesministerien können]³ die Einzelheiten zur Überführung der Emissionsgutschriften durch Rechtsverordnung regeln.

³ Die Zuständigkeit und Beteiligung innerhalb der Bundesregierung ist noch abschließend zu klären.

(3) Berechtigungen, die von Drittländern ausgegeben werden, mit denen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Berechtigungen gemäß Artikel 25 Abs. 1 der Richtlinie.../.../EG geschlossen wurden, werden von der zuständigen Behörde nach Maßgabe der auf Grundlage von Artikel 25 Abs. 2 der Richtlinie .../.../EG erlassenen Vorschriften in Berechtigungen überführt. [Das zuständige Bundesministerium kann / Die zuständigen Bundesministerien können]⁴ Einzelheiten zur Überführung solcher Berechtigungen durch Rechtsverordnung regeln.

§ 14 Konten und Register

(1) Jeder Inhaber von Berechtigungen erhält ein Konto, das die Ausgabe, den Besitz, die Übertragung und Löschung von Berechtigungen verzeichnet und über das er nach Maßgabe dieses Gesetzes verfügen kann. Jeder Verantwortliche erhält ein eigenes Konto.

(2) Die Konten werden in einem elektronischen Register geführt. Die zuständige Behörde führt die Aufsicht über das Register. Die Ausgabe und Löschung von Berechtigungen sowie alle Transaktionen werden durch einen europäischen Zentralverwalter gemäß Artikel 20 der Richtlinie .../.../EG verzeichnet und überwacht. Stellt er dabei Unregelmäßigkeiten fest, so kann die zuständige Behörde bis zur Klärung Eintragungen nach Absatz 1 Satz 1 unter Vorbehalt stellen. Das Umweltinformationsgesetz findet mit Ausnahme der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Anwendung. [Das zuständige Bundesministerium kann / Die zuständigen Bundesministerien können]⁵ durch Rechtsverordnung die Einzelheiten zur Führung des Registers und der Konten, die Einzelheiten der im Register zu speichernden Daten einschließlich des Zeitpunktes ihrer Löschung und der Einsichtnahme in das Register sowie die Erhebung von Bearbeitungsentgelten regeln.

⁴ Die Zuständigkeit und Beteiligung innerhalb der Bundesregierung ist noch abschließend zu klären.

⁵ Die Zuständigkeit und Beteiligung innerhalb der Bundesregierung ist noch abschließend zu klären.

§ 15 Abgabe von Berechtigungen

Der Verantwortliche hat bis zum 30. April eines Jahres eine Anzahl von Berechtigungen abzugeben, die den durch seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr verursachten Emissionen entspricht. Die Abgabe erfolgt durch Anweisung zur Löschung der Berechtigungen an die kontoführende Stelle. Die kontoführende Stelle registriert die gelöschten Berechtigungen.

Abschnitt 4

Handel mit Berechtigungen⁶

§ 16 Anwendbarkeit von Vorschriften über das Kreditwesen

Berechtigungen nach diesem Gesetz gelten nicht als Finanzinstrumente im Sinne von § 1 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387) geändert worden ist. Satz 1 gilt nicht für Finanzinstrumente, die von Berechtigungen abgeleitet sind.

§ 17 Anzeigepflicht beim Handel mit Berechtigungen

- (1) Der Veräußerer hat den Kaufpreis bei Verkauf von Berechtigungen der kontoführenden Stelle anzuzeigen.
- (2) Auf die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden.

⁶ Die Erforderlichkeit von besonderen Vorschriften über die zivilrechtliche Übertragbarkeit und zur Verzahnung von Transaktionen und Register ist noch im Detail zu prüfen.

Abschnitt 5

Sanktionen

§ 18 Verstoß gegen die Berichtspflicht

- (1) Reicht ein Verantwortlicher nicht bis zum 31. März eines Jahres einen gemäß den Anforderungen des § 6 geprüften Emissionsbericht nach § 5 ein, so hat die zuständige Behörde die Sperrung seines Kontos für die Übertragung von Berechtigungen an Dritte zu verfügen. Die Sperrung ist unverzüglich aufzuheben, sobald der Verantwortliche einen gemäß den Anforderungen des § 6 geprüften Bericht nach § 5 vorgelegt hat.
- (2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die nach Absatz 1 Satz 1 verfügte Kontosperrung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19 Verstoß gegen die Abgabepflicht⁷

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Antrag nach § 10 Abs. 4 falsche Angaben macht, die sich auf die Zuteilungsentscheidung auswirken. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet.

⁷ Die Ausgestaltung der Regelung wird noch geprüft.

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

§ 21 Zuständigkeiten

Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist [...] ⁸. [...] kann zur Erfüllung seiner Pflichten die Wahrnehmung seiner Aufgaben mit den hierfür erforderlichen hoheitlichen Befugnissen ganz oder teilweise auf Private übertragen, wenn diese Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben bieten; im Falle der Übertragung untersteht der Private der Aufsicht des [...].

§ 22 Kosten von Amtshandlungen nach diesem Gesetz

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren erhoben und damit verbundene Auslagen sind zu erstatten. [Das zuständige Bundesministerium setzt / Die zuständigen Bundesministerien setzen] ⁹ durch Rechtsverordnung die Höhe der Gebühren und die zu erstattenden Auslagen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen fest.

§ 23 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

⁸ Hierfür wird ein Bundesamt vorgesehen.

⁹ Die Zuständigkeit und Beteiligung innerhalb der Bundesregierung ist noch abschließend zu klären.